

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 10/74

BESCHLUSS

in der Zulassungssache

des Rechtsanwalts Dr. Georg T [REDACTED] - O [REDACTED],
[REDACTED] M [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED]/II,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

das Bayerische Staatsministerium der Justiz,
[REDACTED] M [REDACTED], Justizpalast,

Antragsgegner und Beschwerdegegner

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 12. Mai 1975 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof Dr. Vogt, der Richter am Bundesgerichtshof Kirchhof, Dr. Girisch und Ochmann, sowie der Rechtsanwälte Correll, Siebecke und Schaefer

ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Beschwerdeführer hat die gerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen und dem Antragsgegner die außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert bis zur Erledigung der Hauptsache wird auf 20.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Beide Parteien haben die Hauptsache für erledigt erklärt. Über die Kosten ist daher entsprechend § 91 a ZPO zu entscheiden, wobei vor allem die Erfolgsaussichten der Beschwerde zu berücksichtigen sind (vgl. BGHZ 28, 117, 120; BGH DNotZ 1967, 330; BGH, Beschluß vom 27. Mai 1968 - AnwZ (B) 4/68 -).

Die Beschwerde des Antragstellers war zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BRAO). Sie hätte aber keinen Erfolg gehabt, wenn sich die Hauptsache nicht erledigt hätte. Der Senat tritt der Ansicht des Ehrengerichtshofs bei, daß der

- 3 -

Antragsteller in Vermögensverfall geraten ist und dadurch, wie das im angefochtenen Beschluß dargelegte Verhalten des Beschwerdeführers zeigt, die Interessen der Rechtsuchenden bei einer weiteren Zulassung gefährdet sein würden.

Vogt

Kirchhof

Girisch

Ochmann

Correll

Siebecke

Schaefer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)